

INFORMATIONSTAG der ARWED am 21. 09. 2013

Thema : **Doppeldiagnose – Zwangsmaßnahmen, Erbrecht bei Drogen- und Suchtproblemen**

Referent : Herr Rechtsanwalt Burkhard Kapteinat, Castrop-Rauxel

Ort : Büro der ARWED, Bahnhofstr. 41
58095 HAGEN

Zeit : 14.00 – 17.30 Uhr

- 1) Zu Beginn ging der Referent auf das **Erbrecht drogenkranker Kinder** ein. Falls kein Testament vorhanden ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, d.h. die Hälfte bekommt der Ehepartner, die andere Hälfte die Kinder. Wenn ein Ehepartner stirbt, wird das Kind also zum gesetzlichen Erben.
Beim **Berliner Testament** setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Hierbei ist es vorteilhaft, festzuhalten, dass der überlebende Ehepartner **uneingeschränkt** verfügungsberechtigt bleibt. Beim Berliner Testament ist die Position des Überlebenden auf jeden Fall rechtlich stärker.
In jedem Fall gilt: Das zuletzt abgeschlossene Testament ist gültig.
- 2) Man kann das Kind von der Erbfolge allerdings ausschließen. Es ist aber unmöglich, das Kind vom **Pflichtteilanspruch** auszuschließen. Der Pflichtteil entspricht dem gesetzlichen Erbteil. Das heißt, beim Tod eines Elternteils bekommt das Kind $\frac{1}{4}$ des Erbes; falls zwei Kinder da sind, bekommt jedes Kind $\frac{1}{8}$. Der Pflichtteil muss in Anspruch genommen werden – wenn das Kind dies nicht tut, erlischt dieser Anspruch nach 3 Jahren. Der Pflichtteil kann nur in bar in Anspruch genommen werden (Sparguthaben; Wert einer Immobilie).
- 3) Theoretisch kann z.B. der Sohn beim Tod eines Elternteils klagen, um sein Erbteil ausgezahlt zu bekommen. Der zuerst Verstorbene kann nur *seine* Hälfte des Eigentums vererben, der Sohn hat Anspruch auf die Hälfte davon. Bei 2 Kindern sieht das dann so aus: Der Vater oder die Mutter bekommt eine Hälfte, die beiden Kinder jeweils ein Viertel.
Beim Berliner Testament kann der Sohn aufs Pflichtteil gesetzt werden - das ist dann weniger.
- 4) Der **Pflichtteil** kann nur bei bestimmten Bedingungen entzogen werden, z.B. wenn der Sohn den Eltern nach dem Leben getrachtet hat. Drogensucht allein genügt dafür nicht. Falls der Sohn die Eltern mehrfach körperlich angegriffen hat: Hier ist die Entziehung des Pflichtteils zweifelhaft, da die Drogensucht ja eine Krankheit ist. Anders liegt der Fall, wenn jemand sich mehrfach bewusst in die Drogenabhängigkeit begibt. Dann ist der Entzug des Pflichtteils u.U. möglich.
- 5) Vorangegangene **Schenkungen** können aufs Pflichtteil angerechnet werden. Das muss aber im Testament festgelegt sein. Auf jeden Fall müssen diese Schenkungen lange genug zurückliegen (bis zu 10 Jahren).

- 6) Der Erbe **erbt die Schulden der Eltern mit** (das gilt auch für das Pflichtteil). Hier ist es möglich, einen Erbvertrag zu schließen, in dem steht, dass der Erbe auf das Erbteil verzichtet; das ist nicht widerrufbar. Nach Kenntnis der Erbschaft hat das Kind 6 Wochen Zeit, bis es sich entscheidet, ob es das Erbe annimmt oder ausschlägt.
Falls kein Erbe zu finden ist, muss der Staat sich darum kümmern (Erfindungsbüro).
Wenn die Suche erfolglos bleibt, erbt der Staat.
- 7) Die Vererbung an die Kinder kann auch in Raten geschehen und durch einen Notar ausgezahlt werden. Allerdings kann der Erbberechtigte dagegen angehen.
- 8) Bei Doppeldiagnosen meldet sich dann das Sozialamt. Auf jeden Fall muss das Pflichtteil höher sein als der Sozialhilfe-Satz (bei Alleinerben). Sind mehrere Kinder vorhanden, können die Eltern den gesunden Sohn zum Alleinerben einsetzen - der andere Sohn bekommt dann das Pflichtteil.
- 9) Schwiegerkinder sind nie erbberechtigt, außer man setzt sie im Testament als Erben ausdrücklich ein. Adoptivkinder und nichteheliche Kinder sind erbrechtlich gleichgestellt.

Danach ging Herr Kapteinat auf die **häusliche Gewalt** ein. Man kann volljährige Kinder in diesem Fall vor die Tür setzen oder ihnen den Zugang zur elterlichen Wohnung verweigern. Allerdings müssen sie **zu Hause abgemeldet sein**. Bei minderjährigen Kindern ist das Jugendamt zur Hilfe bei der Erziehung verpflichtet. (Eine 1:1 - Betreuung kostet pro Monat 6000-8000 €). Bei Gewalttätigkeiten greift die Polizei ein und nimmt den Sohn mit. Die Eltern können gegen die Jugendhilfe-Maßnahmen vor dem Verwaltungsgericht klagen. Der Fachausdruck heißt hier „rechtsmittelfähiger Bescheid“.

Die Eltern können das minderjährige Kind auch zur Therapie „verdonnern“ - freilich ist das nur eine theoretische Möglichkeit.

Eltern **müssen nicht die Schulden ihrer drogenabhängigen Kinder bezahlen**. Sie müssen allerdings bei der Krankenversicherung Ihres Kindes einspringen, und zwar dann, wenn ein Unterhaltsanspruch besteht. Es kommt häufig vor, dass der /die Drogenabhängige **Privatinsolvenz** erklärt: Man versucht, mit den Gläubigern privat eine gütliche Einigung zu erzielen. Gelingt das nicht, muss gerichtlich verhandelt werden. Hat aber der/die Betreffende keine Einkünfte, steht der Gläubiger schlecht da. Wenn jemand unter Betreuung steht, können die Gläubiger die Schulden nicht eintreiben, Mahnschreiben sind dann wirkungslos, jedenfalls, es muss mit dem Betreuer verhandelt werden.

Unterhaltsverpflichtung: Für Minderjährige ist der Rahmen sehr hoch gestreckt (bis zu 1000,-€). Für 18-21jährige besteht dann eine Unterhaltsverpflichtung, wenn das Kind einen allgemeinen Schulabschluss macht oder bei einem der Eltern wohnt. Voraussetzungen: Die Bedürftigkeit des Kindes (das gilt auch für volljährige Kinder, die kein Einkommen haben). Die Unterhaltsverpflichtung besteht bis zu einem Alter von 25 Jahren - im Grenzfall 27 - 28 Jahre.

Ein einmaliger Wechsel des Studienfachs, ein einmaliger Abbruch der Lehre ist zulässig.
Die Höhe der Unterhaltszahlung hängt vom Einkommen der Eltern ab.

In Bezug auf die Krankenversicherung: So lange die Unterhaltszahlungen laufen, zahlt das Sozialamt, das dann von den Eltern die Kosten erstattet haben will. In der Regel kommt das Sozialamt damit allerdings nicht durch, jedenfalls bei volljährigen Kindern nicht. Wie schon gesagt, ist die Voraussetzung die Bedürftigkeit des Kindes, auch, wenn es eine Ausbildung macht.

Bei Minderjährigen sieht das anders aus, hier müssen die Eltern Unterhalt und Krankenversicherung zahlen. Nicht notwendig dafür ist es, dass z.B. der Sohn in der elterlichen Wohnung wohnt.

Die Eltern schulden dem Kind **nur eine Ausbildung**. Hat der Sohn diese abgeschlossen und beginnt dann eine zweite Ausbildung, können die Eltern weiterhin unterhaltsverpflichtet sein. Allerdings müssen beide Ausbildungen sachlich zusammenhängen.

Psychisch Kranke haben auch einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen, die Frist dauert in diesem Fall evtl. länger an. Allerdings muss die psychische Krankheit amtlich festgestellt sein.

Bei **Großeltern**: Hier tritt eine **Ersatzhaftung** ein, falls die Eltern nicht leistungsfähig sind, wohl aber die Großeltern. Die Einkommensgrenze beträgt 1500,-€ für den Großvater, 1200,-€ für die Großmutter- das ist die Mindestgrenze, ab der die Großeltern unterhaltsverpflichtet sind. Es haften alle Großeltern, gleichgültig, ob das Kind ehelich ist oder nicht. Alle Einkommen fließen in die Berechnung mit ein. Sie müssen nicht mit ihrem Vermögen haften. Allerdings sind zunächst die Eltern unterhaltspflichtig, eine Ersatzhaftung tritt nur dann ein, wenn z.B. beide Eltern drogenabhängig sind.

Eine Geschwisterhaftung gibt es nicht.

.....

(R. Schimanski, Schriftführer)